

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

nachfolgende erhalten Sie Informationen zu den Themen Befreiung und Beurlaubung sowie Krankmeldung und Infektionsschutzgesetz mit der Bitte um Beachtung.

Merk- und Informationsblatt zum Fernbleiben vom Unterricht

Auszug aus der Verordnung des Kultusministeriums über die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Schulbesuchsverordnung) - § 2 Verhinderung der Teilnahme

- (1)** Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule **unter Angabe des Grundes** und der **voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht).
Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist **die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen**.

Krankmeldungen:

- ⇒ Bei nicht vorhersehbarem Fehlen (z.B. Krankheit, familiärer Notfall) **muss eine telefonische Abmeldung bis spätestens 7.20 Uhr bzw. 8.00 Uhr im Sekretariat erfolgen**. Bitte hinterlassen Sie eine entsprechende Nachricht auf dem Anrufbeantworter. Geben Sie sowohl den Namen und die Klasse des Kindes als auch den Grund des Fehlens an. Wenn Sie abschätzen können, dass Ihr Sohn/Ihre Tochter für weitere Tage nicht am Unterricht teilnehmen kann, können Sie dies nennen.
- ⇒ Die telefonische Mitteilung im Sekretariat ersetzt nicht die schriftliche Entschuldigung der Erziehungsberechtigten im Lernbegleiter.
- ⇒ Wenn Kinder in der Ganztageschule angemeldet sind, bitten wir auch um eine Abmeldung vom Mittagessen für die entsprechenden Tage (sofern dafür angemeldet).
- ⇒ Bei Fehltagen muss bis spätestens am 3. Tag eine schriftliche Entschuldigung mit Unterschrift bei der Klassenlehrkraft eingereicht werden – unabhängig davon, ob das Kind an diesem Tag wieder in der Schule ist oder nicht.
- ⇒ Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Tagen kann von der Schule die Vorlage eines ärztlichen Attests als auch sogar ein amtsärztliches Attest verlangt werden.
- ⇒ Ferner werden die Fehltage als unentschuldig gewertet und versäumte Leistungen (z.B. Lernzielkontrollen) mit der Note 6 gewertet, wenn die Krankmeldung zu spät bzw. gar nicht eingeht.
- ⇒ Eine schriftliche Entschuldigung muss laut Schulbesuchsverordnung folgendes beinhalten:
 - Name und Klasse des Kindes
 - Grund des Fehlens
 - voraussichtliche Dauer des Fernbleibens vom Unterricht
 - (wenn möglich) Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Befreiung vom Unterricht:

- ⇒ Über die Befreiung von einer Unterrichtsstunde entscheidet die Fachlehrkraft.
- ⇒ Von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung die Klassenlehrkraft.
- ⇒ In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen der Schulleiter.
- ⇒ Für die Befreiung ist eine rechtzeitige schriftliche Begründung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Beurlaubung:

- ⇒ Eine Beurlaubung vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag eines Erziehungsberechtigten möglich. (Eine Beurlaubung vor und nach Ferienabschnitten stellt keinen zwingenden Grund dar). Das Formular hierzu erhalten Sie über das Sekretariat.
- ⇒ Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen ist die Klassenlehrkraft, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Infektionsschutzgesetz:

Laut dem Infektionsschutzgesetz müssen meldepflichtige Krankheiten von uns als Schule an das zuständige Gesundheitsamt gemeldet werden.

Damit wir unserer Pflicht nachkommen können, erhalten Sie u.a. einen Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz und bitte um entsprechende Beachtung.

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an 1. Cholera, 2. Diphtherie, 3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC), 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, 5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis, 6. *Impetigo contagiosa* (ansteckende Borkenflechte), 7. Keuchhusten, 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, 9. Masern, 10. Meningokokken-Infektion, 11. Mumps, 12. durch Orthopockenviren verursachte Krankheiten, 13. Paratyphus, 14. Pest, 15. Poliomyelitis, 16. Röteln, 17. Scharlach oder sonstigen *Streptococcus pyogenes*-Infektionen, 18. Shigellose, 19. Skabies (Krätze), 20. Typhus abdominalis, 21. Virushepatitis A oder E, 22. Windpocken erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von 1. *Vibrio cholerae* O 1 und O 139, 2. *Corynebacterium* spp., Toxin bildend, 3. *Salmonella* Typhi, 4. *Salmonella* Paratyphi, 5. *Shigella* sp., 6. enterohämorrhagischen *E. coli* (EHEC) dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf 1. Cholera, 2. Diphtherie, 3. Enteritis durch enterohämorrhagische *E. coli* (EHEC), 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, 5. *Haemophilus influenzae* Typ b-Meningitis, 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, 7. Masern, 8. Meningokokken-Infektion, 9. Mumps, 10. Paratyphus, 11. Pest, 12. Poliomyelitis, 12a. Röteln, 13. Shigellose, 14. Typhus abdominalis, 15. Virushepatitis A oder E, 16. Windpocken aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

Wir haben das Merk- und Informationsblatt gelesen und zur Kenntnis genommen.



Datum: _____

Unterschrift: _____

Bitte um Rückgabe des Abschnitts bis spätestens Do, 26.10.2023 bei der Klassenlehrkraft!

Name des Kindes: _____

Klasse: _____